



Challenge Camerounais-Satzung

INHALT

1. Definitionen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
Artikel 2 Zweck des Vereins	4
Artikel 3 Gemeinnützigkeit	4
3. Mitgliedschaft	4
Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Artikel 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft	5
Artikel 6 Mitgliedsbeiträge	5
4. Organe des Vereins	5
Artikel 7 Organe	5
Artikel 8 Mitgliederversammlung	5
Artikel 9 Vorstand	6
Artikel 10 Kassenprüfung	7
Artikel 11 Ausrichterstadt des Sport- und Kulturfestes	7
Artikel 12 Beirat	7
5. Wahlen	8
Artikel 13 Wahlen	8
6. Schlussbestimmungen	8
Artikel 14 Auflösung des Vereins	8
Artikel 15 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt	9
Artikel 16 Inkrafttreten	9

1. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1 **C.C:** "Challenge Camerounais".
- 2 **B.D:** "Bureau Directeur" – Vorstand des Challenge Camerounais.
- 3 **V.O:** "Ville organisatrice" – Ausrichterstadt des Sport- und Kulturfestes.
- 4 **C.T.C:** Technische und beratende Kommission oder „Beirat“.
- 5 **Teilnehmer:** eine von der C.C anerkannte Delegation. Mitglied des C.C, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.
- 6 **Delegierter:** eine Person, die eine Fußball-, Handballmannschaft oder Delegation vertritt.
- 7 **Vorstandsmitglied:** eine Person, die dem Vorstand angehört.
- 8 **Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Delegierte und administrativ Verantwortlichen einer Delegation.

Anmerkung: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Challenge Camerounais“ abgekürzt „C.C“ und darf nicht in andere Sprachen übersetzt werden. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.
- 4) Der "C.C" ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Artikel 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist es,

- Ø die Heimatverbundenheit der Kameruner im Ausland, insbesondere in Deutschland zu fördern,
- Ø das Heimatgefühl und den patriotischen Geist der in Deutschland lebenden Kameruner zu stärken,
- Ø die kulturelle Vielfalt Kameruns darzustellen,
- Ø die Völkerverständigung zu fördern.

2) Maßnahmen:

- Ø Zweimal jährlich stattfindende Mitgliederversammlungen,
- Ø Jährlich die Organisation und Durchführung eines Sport- und Kulturfests am Pfingstenwochenende mit verschiedenen kamerunischen Mannschaften aus unterschiedlichen Städten Deutschlands,
- Ø Gestaltung der Abschlussfeier des jährlichen Sport- und Kulturfests,
- Ø Gesprächskreise,
- Ø Informationen, Vorträge, Diskussionen und Filmvorführungen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins sind in Deutschland eingetragene Vereine.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:

- Ø Ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Antragsteller sind bei Ablehnung des Antrages die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist spätestens ein Monat vor Anfang jedes Geschäftsjahres schriftlich zu erneuern.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem vorherigen Geschäftsjahr nicht gezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschlussantrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung am Anfang jedes Geschäftsjahres festgesetzt.

4. Organe des Vereins

Artikel 7 Organe

Der C.C setzt sich aus folgenden drei Organen zusammen:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Beirat.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des C.C. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt:
 - einmal während des jährlichen Sport- und Kulturfests zu Pfingsten,
 - das zweite Mal spätestens 3 Monaten nach Ende des letzten Sport –und Kulturfestes.

Der Vorstand legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens 8 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei Delegierten (oder ihren Stellvertretern) jedes Mitgliedsvereins. In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Delegierte oder Vertreter eine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 16 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder Änderung der Satzung ist jedoch in jedem Falle die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung und die Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 der Mitglieder erforderlich.
- 7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll mindestens die Art der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, das Datum und die Namen derjenigen, die die Versammlungsbeschlüsse zu beurkunden haben, enthalten. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den eigenen Reihen einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Artikel 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - Ø dem Vorsitzenden,
 - Ø dem Geschäftsführer,
 - Ø dem Kassenführer,
 - Ø dem Beauftragten für Außenbeziehung,
 - Ø dem Verantwortlichen für die Schiedsrichter und die Spiele (darf nicht dem Organisationskomitee angehören).

Die Mitglieder des Vorstandes sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- makellose Vorbildfunktion
- mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft.

- 3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist: Der Verein wird nach Außen durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer (Generalsekretär) vertreten. Beide sind einzeln vertretungsbefugt. In geeigneten Fällen kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einem Mitglied die Vertretungsvollmacht erteilen. Für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassensführer (Schatzmeister) zuständig.
- 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen (mindestens einmal im Jahr), die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand kommt zusammen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es wünschen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Artikel 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfung soll mindestens zweimal jährlich erfolgen. Über das Ergebnis einer Kassenprüfung ist der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Artikel 11 Ausrichterstadt des Sport- und Kulturfestes

Die Ausrichterstadt des jährlichen Sport- und Kulturfestes wird durch die vom C.C organisierten Wettbewerbe und eine Auslosung bei einem Galaabend bestimmt. Der Vorstand erlässt diesbezüglich Richtlinien.

Artikel 12 Beirat

Der Beirat ist eine technische und beratende Kommission. Der Beirat soll aus drei Personen bestehen. Er berät und unterstützt den Vorstand beim Erfüllen seiner Aufgaben.

5. Wahlen

Artikel 13 Wahlen

- 1) Am Wahltag wird eine Wahlkommission von 2 Personen von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Dieser Kommission dürfen nur neutrale, unabhängige Personen angehören. Sie dürfen weder wählen noch sich wählen lassen. Unter Beachtung dieser Satzung führt diese Kommission die Wahlen durch und fertigen ein Protokoll an, das dem Vorstand unterschrieben auszuhändigen ist.
- 2) Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.
- 3) Die Wahlen sind 8 Wochen vor Wahltermin anzukündigen. Vorschläge sind dann schriftlich an den Vorstand zu adressieren, und zwar bis spätestens zwei Wochen vor Wahltermin. Wird der Wahltermin verschoben, verschiebt sich entsprechend auch die Kandidaturfrist. Nach Sortierung und Prüfung wird eine Kandidatenliste aufgestellt und den Mitgliedern mit Einladungen zugesandt.
- 4) Es dürfen nur Vertreter der Vereine wählen.
- 5) Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- 6) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wahlen werden geheim durchgeführt.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein ist auf unbeschränkte Dauer errichtet.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Artikel 9 der Satzung die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der Zweck wegfällt.

Artikel 15 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. September 2004 in Darmstadt verabschiedet und auf den Fortsetzungsgründungsversammlungen geändert. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich in Kraft.

Freiburg, den 22. September 2007

FÜR DEN VORSTAND DES CHALLENGE CAMEROUNAIS

Patrick Njiné
Vorsitzender

Martial Ngonu
Generalsekretär

Unterzeichner :

Nr.	Name und Registernummer des Vereins	Name des Vertreters des Vereins	Unterschrift des Vertreters des Vereins
1	Kamerunische Gemeinschaft in Dresden VR-Nr. 3108	Frau Nadege Azafack	
2	Kamerunische Gemeinschaft in Darmstadt VR-Nr. 2905	Edmond Kana Und Lumiere Bienvenu Tatsi	
3	Kamerunische Gemeinschaft in Freiburg VR-Nr. 3980	Francois Wanko	
4	Kamerunische Gemeinschaft in Frankfurt VR-Nr. 13313	Frau Berthe Eppers	
5	Kamerunische Gemeinschaft in Hamburg VR-Nr. 16974	Frau Anastacia Kuma	
6	Kamerunische Gemeinschaft in Erlangen-Nürnberg VR-Nr. 21648	Willie Chieukam	
7	Kamerunische Gemeinschaft in Köln VR-Nr. 13447	Filomain Nguemo	
8	Kamerunische Gemeinschaft in München VR-Nr. 12543	Thierry Nouidui	